

Als einziges von Krusch vorgebrachtes Indiz verbleibt somit jene 'verderbte' Version der Vita Columbani, die für eine Datierung der von dieser Textfassung abhängigen Vita Sadalbergae in die Karolingerzeit sprechen soll. Es wäre also zu fragen, worauf Krusch seine Behauptung stützen konnte, diese A3-Handschriftenklasse sei karolingischen Ursprungs. Denn paläographisch ist keine der Handschriften, die er für seine Ausgabe der Vita Columbani heranzog, älter als 10. Jahrhundert³², und der postulierte Archetyp der A3-Klasse wurde sogar von einem Dutzend Handschriften hergeleitet, deren älteste erst ins 11. Jahrhundert datiert wird³³. Kruschs Handschriftenstemma gliedert sich in zwei große Klassen – A und B –, die in sich wiederum in die Unterklassen A1, A2, A3 und A4 beziehungsweise B1 und B2 untergliedert sind³⁴. Die originale Version des Textes sei in den A-Codices erhalten³⁵; die B-Codices wiesen eine Interpolation auf, als deren Urheber ein karolingischer Kopist zu vermuten sei³⁶. Unter den Codices der A-Klasse leitet Krusch die A1- und A2-Codices von einem hypothetischen Text *x* ab, die A3-Codices zusammen mit den Handschriften der B-Klasse von einem hypothetischen Text *y*; die A4-Codices vereinigten in sich Merkmale von *x*- und *y*-Texten³⁷. Möglicherweise war es die Verwandtschaft mit der B-Klasse, die Krusch dazu veranlaßt hat, in seiner Einleitung zur Vita Sadalbergae den als Vorlage herangezogenen Codex der A3-Klasse der Vita Columbani als einen 'verdehten' Text einzustufen und ihn der Karolingerzeit zuzuordnen. Die A3-Klasse selbst hat er in seinem Kommentar zur Vita Columbani jedoch nirgends datiert, und die angeblich karolingische Interpolation, die die B-Codices als Teil einer späteren Tradition kennzeichnet, fehlt hier³⁸.

wendete ebenfalls die Vita Columbani), vgl. KRUSCH, Vita Desiderii Cadurcae urbis episcopi (MGH SS rer. Merov. 4, 1892) S. 533.

32) Vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 60-110, und Appendix zur Vita Sadalbergae (wie Anm. 3) S. 822 ff.

33) Vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 95 ff.

34) Vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 111 f.

35) Vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 111 f.

36) Im fünften Kapitel des ersten Buches klagt Jonas die *praesules* – die Bischöfe – der Vernachlässigung der Religion in Gallien an. In den Manuskripten der B-Klasse wurden die *praesules* jedoch durch *prisci principes* ersetzt, offenbar um die Schuld den „ehemaligen Herrschern“, also der erloschenen Merowingerdynastie zuzuschreiben; vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 112.

37) Vgl. KRUSCH, Vita Columbani (wie Anm. 21) S. 112 ff., 118 ff.

38) Vita Columbani (wie Anm. 21) I 5, S. 161 Anm. m.